

Finanzielle Förderung von Reisen durch das Landeskirchenamt

Die Landeskirche stellt je Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung von Reisekosten eine Zuwendung im Rahmen der haushaltsmäßig vorgesehenen Mittel zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der Gesamtkosten aus Eigenmitteln aufgebracht werden, z.B. aus Mitteln der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, des Sprengels, aus Teilnehmerbeiträgen und aus Drittmitteln. Bei allen Reisen sollte auf eine angemessene finanzielle Beteiligung der Partner hingewiesen werden. Auch bei der Finanzierung von Besuchsreisen durch die Partnerkirche sollte nach Möglichkeit eine angemessene finanzielle Beteiligung der Partnerschaftsdelegation angestrebt werden.

Gefördert werden Partnerschaftsreisen, Reisen zur Anbahnung einer Partnerschaft und ökumenische Praktika.

Partnerschaftsreisen: Globaler Süden:

Z. Zt. 450,00 € pro Person, höchstens jedoch bis zu 2.250,00 € für die Reisegruppe pro Kirchenkreis (= 5 Personen).

Bestehen in einem Kirchenkreis mehrere eigenständige Partnerschaften (nicht konkurrierend mit europäischen Partnerschaften), so kann eine Förderung von derzeit bis zu 3.375,00 € erfolgen, sofern mehrere Reisen innerhalb eines Haushaltsjahres durchgeführt werden. Durch die zunehmenden Fusionen von Kirchenkreisen haben wir die bestehenden Regelungen erweitert, damit die größer werdenden Kirchenkreise mit den teilweise lange bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen für diese Änderungen nicht "bestraft" werden.

Das Landeskirchenamt hat daher entschieden, in diesen Fällen bis zu drei statt zwei Reisen pro Kirchenkreis und Jahr zu bezuschussen. Dabei bleiben die bisherigen Höchstbeträge für eine $(2.250,00\,\text{€})$ und zwei Reisen $(3.375,00\,\text{€})$ unverändert. Bei drei Reisen beträgt der Höchstbetrag $5.060,00\,\text{€}$. Wie bisher bleibt die interne Aufteilung den Kirchenkreisvorständen im Einvernehmen mit den Partnerschaftsausschüssen selbst überlassen.

Neu: Eine Förderung für sechs Reisende und damit ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 450,00 € ist unter der Voraussetzung möglich, dass ein eine jugendliche Person bis 27 Jahren mitreist, die sich noch in der Ausbildung/Studium befindet. Bei Jugendreisen werden generell bis zu sechs Reisende mit 450,00 €/Person gefördert.

In einem Haushaltsjahr kann nur eine Reise (Besuch in der Partnerkirche oder Gegenbesuch der Partner) finanziell gefördert werden. Sollte aus bestimmten Gründen sowohl eine Reise in die Partnerkirche als auch ein Gegenbesuch im gleichen Kalenderjahr durchgeführt werden, entfällt eine Förderung im Folgejahr.

Zusammenfassung Förderrichtlinien Landeskirchenamt Stand Februar 2023



Partnerschaftsreisen: Europa

Es werden bis zu 8 Personen gefördert, davon sollte eine Person unter 27 Jahren sein, die noch in der Ausbildung/Studium ist. In einem Haushaltsjahr kann nur eine Reise (Besuch in der Partnerkirche oder Gegenbesuch der Partner) finanziell gefördert werden. Sollte aus bestimmten Gründen sowohl eine Reise in die Partnerkirche als auch ein Gegenbesuch im gleichen Kalenderjahr durchgeführt werden, entfällt eine Förderung im Folgejahr.

Im Einzelnen können – je nach Land und Region – die folgenden Beihilfen pro Person beantragt werden:

Förderhöhe

Region I – Unmittelbare Nachbarländer Deutschlands (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien)

Pro Person bis zu 60,00 € Förderungshöchstsumme pro Besuchergruppe 480,00 €

Region II - Großbritannien, Italien, Kaliningrader Gebiet der Russischen Föderation, Kroatien, Norwegen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Ungarn

Pro Person bis zu 120,00 € Förderungshöchstsumme pro Besuchergruppe 960,00 €

Region III - Albanien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Irland, Kosovo, Lettland, Litauen, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Russische Föderation (Europäischer Teil), Serbien, Spanien, Ukraine

Pro Person bis zu 180,00 € Förderungshöchstsumme pro Besuchergruppe 1.440,00 €

Region IV - Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Griechenland, Island, Kasachstan, Malta, Portugal, Russische Föderation (asiatischer Teil), Türkei, Zypern

Pro Person bis zu 240,00 € Förderungshöchstsumme pro Besuchergruppe 1.920,00 €

Reisen zur Anbahnung einer Partnerschaft

Neu: Das Landeskirchenamt fördert Reisen zur Anbahnung einer Partnerschaft (Globaler Süden und Europa) mit dem Ziel, eine neue Partnerschaft auf Kirchenkreisebene zu etablieren. Eine derartige "Eruierungsreise" wird analog zu den Partnerschaftsreisen (globaler Süden und Europa) finanziert.

Zusammenfassung Förderrichtlinien Landeskirchenamt Stand Februar 2023



Ökumenisches Praktikum

Pro Kirchenkreis können jeweils bis zu zwei Praktikanten*innen/Jahr einen Zuschuss zu den Reisekosten in Höhe von bis zu 600,00 € /Person vom Landeskirchenamt erhalten. Das Antragsverfahren ist vergleichbar mit dem für Begegnungsreisen. Gefördert werden im Rahmen einer Partnerschaft Praktikanten*innen, die nach Deutschland kommen, oder Interessierte aus Deutschland, die ein Praktikum im Ausland machen. Die Förderung bezieht sich auf Menschen im Alter zwischen 18-30 Jahren.

Klimakollekte

Partnerschaften leben von der persönlichen Begegnung. Das ist durch die Corona Pandemie noch einmal schmerzlich bewusst geworden. Aber dies bedeutet auch klimaschädliches Reisen auf weiten Strecken. Mit Bezug auf das Aktenstück 38 der 25. Landessynode vom 21.04.2015 (II.1 Kompensation unvermeidbarer Treibhausgasemissionen bei der Klimakollekte) möchten wir die Partnerschaften dazu ermutigen, bei jeder Flugreise eine Kompensation in die Klimakollekte zu zahlen. Das Landeskirchenamt übernimmt dabei 75 % dieser Kosten, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Ein Nachweis muss mittels Zahlungsbeleg erfolgen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Klimakollekte zu entrichten, z.B. gleich bei Buchung des Fluges oder über den kirchlichen Kompensationsfonds "kirchliche Klimakollekte" https://klima-kollekte.de/

Antragstellung und Abwicklung

Berechtigter Personenkreis

Partnerschaftsreisen und Reisen zur Anbahnung einer Partnerschaft

Zuschussberechtigt sind Aktive in der Partnerschaftsarbeit, bzw. Personen, bei denen ein weiteres Engagement in der Partnerschaftsarbeit zu erwarten ist. Die Bezuschussung von Ehepaaren/Familienangehörigen kann nur erfolgen, wenn die engagierte Mitarbeit jeder Person gewährleistet ist und vom/von der Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses bestätigt wird. Reisen einzelner Personen sollten eine Ausnahme sein und nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

Ökumenisches Praktikum

Gefördert werden Praktikanten*innen aus dem Globalen Süden, die nach Deutschland kommen wollen, oder Interessierte aus Deutschland, die im Kontext Ihrer Partnerschaft ein Praktikum im Ausland machen wollen und zwischen 18-30 Jahre alt sind.

Zuwendungsanträge

Anträge müssen in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch acht Wochen vor Reisebeginn- an das Landeskirchenamt gestellt werden. Den Anträgen sind Kosten- und Finanzierungsplan, Liste der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer sowie ein Programmablauf und eine Darstellung der Ziele der Reise beizufügen.

Zusammenfassung Förderrichtlinien Landeskirchenamt Stand Februar 2023



Das Landeskirchenamt entscheidet dabei nach Sachlage, ob der Zuschuss schon vor Antritt der Reise oder erst nach Eingang der Abrechnung und des Berichtes über das jeweilige Kirchenamt angewiesen wird.

Die Formulare finden Sie auf der Webseite unter Downloads

Verwendungsnachweis und Bericht

Eine endgültige Abrechnung sowie eine Auswertung Ihrer Erfahrungen sind dem Landeskirchenamt möglichst innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Partnerschaftsreise bzw. des Gegenbesuches zuzuleiten. Gleichzeitig bitten wir Sie, den Bericht auch an das ELM oder das Haus kirchlicher Dienste weiterzuleiten, sowie aktiv vom Fortbildungsangebot beider Häuser Gebrauch zu machen.